

Stadt Reutlingen 23 Amt für Wirtschaft und Immobilien, 20 Stadtkämmerei Gz.: Gle		24/003/01	06.02.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
FiWA	22.02.2024	Entscheidung öffentlich	
Beschlussvorlage Anschlussfinanzierung/Umschuldung Bestandsdarlehen der GER Gewerbeimmobilien GmbH & Co. GK (GER GmbH & Co. KG)			
Bezugsdrucksache 20/001/08, 24/003/02			

Beschlussvorschlag

Der Vertreter der Stadt Reutlingen in der Gesellschafterversammlung der GER Gewerbeimmobilien Reutlingen GmbH & Co. KG wird angewiesen, folgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen: Die Geschäftsführung der GER GmbH & Co. KG wird ermächtigt, für das Bestandsdarlehen RTunlimited (KSK Reutlingen, Nr. 6001087497, 4,275 Mio. €, endfällig 30.05.2024) eine Anschlussfinanzierung/Umschuldung bei lokalen Banken anzufordern und das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen.

Kurzfassung

Bei der 100%igen städtischen Beteiligungsgesellschaft GER GmbH & Co. KG steht auf Ende Mai 2024 eine Anschlussfinanzierung/Umschuldung eines Bestandsdarlehens an. Die Geschäftsführung der GER GmbH & Co. KG soll mit der Ausschreibung und der Annahme des wirtschaftlichsten Angebots ermächtigt werden. Die Stadt Reutlingen sieht weiterhin die Übernahme einer Ausfallbürgschaft über 80 % der Darlehenssumme vor.

Begründung

Das 2021 von der GER GmbH & Co. KG aufgenommene Darlehen in Höhe von 4,275 Mio. € steht endfällig zum 30.05.2024 (KSK Reutlingen, Nr. 6001087497) zur Rückzahlung. Eine Anschlussfinanzierung wird erforderlich. Die Geschäftsführung schreibt die lokalen Banken zur Angebotsabgabe an und wird das wirtschaftlichste Angebot annehmen. Mit Bezug auf die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GER GmbH & Co. KG hat die Geschäftsführung diesen Vorgang dem Aufsichtsrat zur Beratung als auch der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Aufsichtsrat der GER GmbH & Co. KG hat hierüber in seiner Sitzung am 31.01.2024 beraten.

Um kostengünstige Konditionen am Kapitalmarkt erhalten zu können, bedarf es weiterhin einer städtischen Bürgschaft für das aufzunehmende Darlehen. Eine Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft ist nicht zu erwarten. Die Bürgschaftsübernahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

gez. Roland Wintzen
Bürgermeister